

Gemeindeordnung

vom 19. November 2004
(Stand per 1. Januar 2022)

Die Einwohnergemeinde Brittnau erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

§ 1

Begriff

- 1 Die Einwohnergemeinde Brittnau ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen die darin wohnen oder sich aufhalten.
- 2 Die Einwohnergemeinde Brittnau wird in diesem Gesetz und weiteren Erlassen als „Gemeinde“ bezeichnet.

§ 2

Zweck

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

§ 3

Organisationsform

In der Gemeinde Brittnau gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

§ 4

Organe

Organe der Gemeinde Brittnau sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellte mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

§ 5

Gemeindeversammlung

Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde Brittnau wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse und wird gemäss §§ 22 ff Gemeindegesetz einberufen und durchgeführt.
- 2 Im Weiteren obliegt ihr:
 - a) Der Abschluss von Verträgen über Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates
 - b) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37, Abs. 2, lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Pumpstationen, etc. für die der Gemeinderat zuständig ist.

§ 6

Einberufung

- 1 Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

Initiativrecht

- 2 Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

§ 7

Gesamtheit der Stimmberechtigten

- Wahlen 1 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat die gemäss Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne nach den Vorgaben des Gesetzes über die politischen Rechte vorzunehmen.
- Referendum Neben dem Initiativrecht steht ihr das fakultative und obligatorische Referendum zu. (§§ 31 und 33 Gemeindegesetz)
- Unterschriftenzahl 2 Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt ein Zehntel (1/10) der Stimmberechtigten.

§ 8

Gemeinderat

- Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.

§ 9

- Aufgaben und Befugnisse 1 Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.
- 2 Es werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:
- a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 500'000.- pro Jahr.
 - b) Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 80'000.00 pro Einzelfall.
 - c) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.
 - d) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer ¹
- 3 Der Gemeinderat hat jährlich über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.
- 1 Aenderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2021; bestätigt an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021, in Kraft ab 1.1.2022

§ 10

Behörden und Kommissionen

Mitgliederzahl

Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen:

Mitgliederzahl

- a) ...²
- b) Finanzkommission: 3 Mitglieder
- c) Wahlbüro: 2 Stimmezähler und 2 Ersatzmitglieder
- d) Steuerkommission: 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied

Weitere Kommission

- 2 Der Gemeinderat kann Kommissionen mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen oder beratender Funktion wählen.
Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

§ 11

Abgeordnete in Gemeindeverbände

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

§ 12

Publikation

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Zofinger Tagblatt (amtliches Publikationsorgan).

§ 13

Rechtsmittel

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff Gemeindegesetz geregelt.

² Aufhebung gemäss Teilrevision Schulgesetz vom 27.9.2020, in Kraft ab 1.1.2022

§ 14

Schlussbestimmung

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2006 Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird jene vom 28. November 1980 aufgehoben.

Die Gemeindeordnung kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschliessende Urnenabstimmung abgeändert werden.

GEMEINDERAT BRITTNAU

Frau Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

Christine Schmid

Denise Woodtli Ritschard

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
19. November 2004/17. Juni 2021 (Teiländerung)

Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung angenommen am: 27. Februar 2005/26. September 2021 (Teiländerung)

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am: 4. April 2005/ 28. Oktober 2021 (Teiländerung)